

Nur Pflichtfeld, wenn Taxi/Mietwagen/TSW!

Hier handelt es sich um einen Ausnahmefall, nämlich eine hochfrequente Behandlung, bei der die Krankenkasse eine Krankenförderung mit dem Taxi/Mietwagen (hierzu zählt auch der sogenannte TSW) genehmigen kann.

Ausnahmefälle gemäß § 8 der Krankentransport-richtlinien sind in der Regel:

- Dialysebehandlung
- onkologische Strahlentherapie
- onkologische Chemotherapie

Diese Liste ist nicht abschließend.

Pflichtfeld!

Bei der Wahl des Transportmittels sind immer folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. aktueller Zustand des Patienten

Hierbei kann es sich um einen chronischen, einen vorübergehenden oder einen zu erwartenden Zustand handeln, der die Wahl des Transportmittels bestimmt.

2. Haftungsübergang

Bei der Verordnung eines Taxis/Mietwagens/TSW findet kein Haftungsübergang statt, der verordnende Arzt bleibt in der Verantwortung, bis der Patient seinen Bestimmungsort erreicht hat.

Bei der Verordnung eines Krankentransportwagens erfolgt der Haftungsübergang bereits mit der Übergabe des Patienten an das Krankentransportunternehmen.

3. Schweigepflicht

Mitarbeiter eines Taxi- oder Mietwagenunternehmens unterliegen keiner beruflichen Schweigepflicht. Bereits aus diesem Grund halten wir die Eintragung eines ICD10-Schlüssels oder einer konkreten Diagnose in solchen Fällen für problematisch.

Das fachlich ausgebildete Personal in einem Krankentransportunternehmen unterliegt der beruflichen Schweigepflicht, auch das Vorlegen eines Führungszeugnisses ist eine der Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum Rettungssanitäter/-helfer. Immerhin gilt zu bedenken, dass das Personal gegebenenfalls arbeitsbedingt in die Privatsphäre des Patienten eindringen muss.

4. Hygienemaßnahmen

Ansteckende Krankheiten, aber auch andere Umstände, wie zum Beispiel Inkontinenz, Erbrechen oder eine besondere Gefährdung des Patienten durch ein geschwächtes Immunsystem erfordern kompetente Hygienemaßnahmen. Diese können regelmäßig nur qualifizierte Krankentransporte gewährleisten.

5. fachliche medizinische Betreuung

Auch diese kann ausschließlich im Krankentransportwagen oder einem höheren Rettungsmittel gegeben werden.

Paul Albrechts Verlag, 22995 Lufthansa

Muster 4 - ein kleiner Praxisleitfaden

Gebühr frei	Krankenkasse bzw. Kostenträger	Verordnung einer Krankenförderung 4	
Gebühr pflicht.	Name, Vorname des Versicherten geb. am	Mitteilung von Krankheiten und drittverursachten Gesundheitsschäden gemäß § 294a SGB V	
	Kassen-Nr. Versicherten-Nr. Status	<input checked="" type="checkbox"/> Unfall, Arbeitsunfall, Berufskrankheit <input type="checkbox"/> Versorgungsleiden (BVG u.a.) <input type="checkbox"/> sonstiger Schaden	
	Vertragsarzt-Nr. VK gültig bis Datum	1. Hauptleistung A) im Krankenhaus B) ambulante Operation Datum <input type="checkbox"/> Krankenhausbehandlung voll- oder teilstationär <input checked="" type="checkbox"/> ambulante Operation gem. § 115b SGB V 05 04 11 <input type="checkbox"/> Krankenhausbehandlung vor- oder nachstationär <input type="checkbox"/> Vor- oder Nachbehandlung bei ambulanter Operation <input checked="" type="checkbox"/> beim Vertragsarzt <input type="checkbox"/> im Krankenhaus <input type="checkbox"/> sonstige	
	C) ambulante Behandlung (von der Krankenkasse zu genehmigen)	Dauerhafte Mobilitätseinschränkung	
	Begründung des Ausnahmefalls gemäß § 60 Abs. 1 SGB V: Hochfrequente Behandlung	<input checked="" type="checkbox"/> Merkzeichen „aG“, „BI“, „H“ oder Pflegestufe 2 bzw. 3 vorgelegt <input type="checkbox"/> vergleichbarer Grund wegen (ggf. Angabe ICD-10)	
	<input type="checkbox"/> gemäß Anlage 2 der Krankentransport-Richtlinien (Dialyse, onkologische Chemo- oder Strahlentherapie)	voraussichtliche Behandlungsfrequenz: <input type="checkbox"/> X pro Woche über <input type="checkbox"/> Monate voraussichtliche Behandlungsdauer:	
	<input type="checkbox"/> vergleichbarer Ausnahmefall wegen	2. Beförderungsmittel <input type="checkbox"/> Taxi, Mietwagen <input checked="" type="checkbox"/> Kranken-transportwagen <input type="checkbox"/> Rettungs- wagen <input type="checkbox"/> Notarzt- wagen <input type="checkbox"/> andere	
	Begründung des Beförderungsmittels (ggf. Angabe ICD-10)	Medizinisch-technische Ausstattung erforderlich: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Trage- stuhl <input type="checkbox"/> Nicht umsetzbar aus Rollstuhl <input type="checkbox"/> liegend <input type="checkbox"/> andere	
	Von Nach	Medizinisch-fachliche Betreuung notwendig: <input checked="" type="checkbox"/> Wohnung <input checked="" type="checkbox"/> Hinfahrt <input checked="" type="checkbox"/> Rückfahrt <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, folgende:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Arztpraxis <input type="checkbox"/> Wartezeit (Dauer):	spezielle Lagerung*	
	<input type="checkbox"/> Krankenhaus <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsfahrt (Anzahl Mitfahrer):	*symptombezogene Betreuung u. Maßnahmen	
	<input type="checkbox"/> andere Beförderungswege	Unterschrift und Stempel des Vertragsarztes Muster 4 (7.2004)	

Kein Pflichtfeld

Mitteilung, die auf die Wahl des Transportmittels keinen Einfluss hat. Hier geht es eher um die Frage, ob Dritte als Kostenträger in Frage kommen.

Pflichtfeld!

Es hat auf die Wahl des Transportmittels keinen Einfluss, muss aber in jedem Fall angekreuzt werden

Kein Pflichtfeld,

hat aber schon Einfluss auf die Vor-Auswahl des Transportmittels, weil die aufgeführten Einschränkungen bereits einen Hinweis auf die Hilfebedürftigkeit des Patienten geben.

Sofern Hinweise auf eine solche Einschränkung vorliegen, sollte dieser Eintrag unbedingt vorgenommen werden.

Pflichtfeld!

hat auf die Wahl des Transportmittels keinen Einfluss, muss aber in jedem Fall angekreuzt werden.

Hin- und Rückfahrt können auf einem Muster angekreuzt werden, so dass für beide Fahrten nur das eine Formular gebraucht wird.

Pflichtfeld!

Dies ist ein widersprüchliches und unglücklich gestaltetes Feld, das einiger Klarstellungen bedarf:

Eine medizinisch-technische Ausstattung erfordert zugleich medizinisch-fachliche Betreuung, denn nur medizinisch-fachlich ausgebildetes Personal darf eine solche bedienen. Zum anderen erfordert medizinisch-fachliche Betreuung den Zugriff auf die medizinisch-technische Ausrüstung. Im Falle eines zu verordnenden Krankentransportwagens muss also dieser und bei fachlicher Betreuung "ja" angekreuzt werden. Die Formen der medizinisch-fachlichen Betreuung können zum Beispiel Heben, Umlagern, Achten auf Kennzeichen von Vitalstörungen, spezielle Lagerung, Hilfe beim Erbrechen, Desinfektion usw. sein.

Bei der Verordnung eines Taxis/Mietwagens/TSW kann es eigentlich in beiden Rubriken nur "Nein" heißen. Das wiederum steht aber im Widerspruch zum aufgeführten Tragestuhl, womit der sogenannte TSW (Tragestuhlwagen) begründet werden soll. Wir vertreten die Auffassung, dass dieser Tragestuhl eigentlich zur medizinisch-technischen Ausstattung gehört und nur von Fachpersonal bedient werden darf und dass Patienten während der Fahrt mit dem "TSW" nicht im Tragestuhl sitzend befördert werden dürfen. Die Krankenkassen sehen das wohl anders und führten aus Kostengründen dieses Transportmittel ein. Zu bedenken ist aber, dass in diesem Fall der Patient aber auf jeden Fall in der Lage sein muss, den Tragestuhl aus eigener Kraft zu erreichen. Ein Liegendtransport ist immer mit dem Krankentransportwagen durchzuführen.